

# CECONOMY

## Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG

aus September 2023 zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher  
Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

---

Diese Erklärung erfolgt zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und damit in Kraft getreten ist („DCGK“).

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im September 2022, mit Ergänzungen aus Dezember 2022 und Juli 2023. In der Zeit seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

- Ziffer A.3 DCGK: Nachhaltigkeitsbezogene Ziele im internen Kontrollsystem

Gemäß Ziffer A.3 DCGK sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Dieser Empfehlung wurde im Berichtszeitraum seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung nur teilweise entsprochen, da das Projekt zur Erweiterung des internen Kontrollsystems um nachhaltigkeitsbezogene Bereiche erst im Laufe des Geschäftsjahres 2022/23 vollumfänglich umgesetzt wurde. Die Risiken und Chancen bezüglich der Erfüllung nachhaltigkeitsbezogener Ziele im Risikomanagementsystem wurden hingegen im gesamten Berichtszeitraum bereits berücksichtigt.

Vom Fachbereich Sustainability wurden in einem Projekt Prozesse und Systeme im Hinblick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zur Definition und Implementierung angemessener Kontrollen evaluiert. Dies wurde sukzessive für die Bereiche Umwelt und Klimaziele nachgezogen und im Geschäftsjahr 2022/23 in das interne Kontrollsystem überführt.

Für die Zukunft wird der Empfehlung vollumfänglich entsprochen werden.

- Ziffer B.4 DCGK: Vorzeitige Wiederbestellung des Vorstands

Gemäß Ziffer B.4 DCGK soll eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG hat mit Beschluss vom 10. Mai 2021 Herrn Dr. Karsten Wildberger ursprünglich für die Zeit vom 1. August 2021 bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 zum Mitglied des Vorstands der Gesellschaft bestellt. Mit Beschluss vom 14. Juli 2023 hat der Aufsichtsrat der CECONOMY AG Herrn Dr. Karsten Wildberger nunmehr bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung zum 31. Juli 2023 für die Zeit vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 wiederbestellt. Damit wurde der Vertrag von Herrn Dr. Wildberger zwei Wochen vor Beginn der 12-Monats-Frist verlängert und der Empfehlung in Ziffer B.4 DCGK, wonach eine Wiederbestellung in diesen Fällen vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen soll, einmalig nicht entsprochen. Die CECONOMY AG beabsichtigt jedoch, bei zukünftigen Bestellungen auch dieser Empfehlung wieder zu entsprechen.

- Ziffer C.5 DCGK: Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate

Gemäß Ziffer C.5 DCGK soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Christoph Vilanek ist Vorstandsvorsitzender der börsennotierten freenet AG und nimmt mehr als die vorgegebenen Aufsichtsratsmandate wahr.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der CECONOMY AG haben sich mit dem Thema Overboarding auseinandergesetzt und sind zu der Ansicht gekommen, dass dieser Vorgabe des DCGK in diesem Fall nicht entsprochen werden soll. Da die freenet AG knapp 7% an der CECONOMY AG hält, spiegelt das Aufsichtsratsmandat von Herrn Christoph Vilanek die Eigentümerstruktur der CECONOMY AG wider. Aufgrund seiner profunden Kenntnisse im Bereich Handel, seines hervorragenden Branchenwissens, seiner Qualifikation und seiner Erfahrungen in anderen Aufsichtsratsgremien ist Herr Christoph Vilanek persönlich von dem Aufsichtsrat der freenet AG damit betraut worden, die freenet AG als Aktionärin der CECONOMY AG im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu repräsentieren. Aufgrund seiner Qualifikationen ist Herr Christoph Vilanek eine wertvolle Ergänzung für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG. Entscheidender aber ist, und das ist die Ratio der Kodexempfehlung zu einer Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten, ob Herr Christoph

Vilanek neben seinem Vorstandsmandat bei der freenet AG und seinen sonstigen Mandaten ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats bei der CECONOMY AG hat. Bislang hat es keine Anzeichen dafür gegeben, dass sich Herr Christoph Vilanek in zeitlich nicht angemessenem Maße mit seiner Aufsichtsrats­tätigkeit bei der CECONOMY AG befasst hat. Der Aufsichtsrat hat daher keinerlei Bedenken, dass Herr Christoph Vilanek auch in Zukunft den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Mandats bei der CECONOMY AG nicht erbringen könnte. Auch Herr Christoph Vilanek selbst hat bestätigt, dass er den für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

- Ziffer G.6, G.7, G.9, G.10 und G.12 DCGK: Variable Vergütungsbestandteile

Aufgrund der übergangsweisen Bestellung von Frau Sabine Eckhardt zur Stellvertreterin des infolge des Ausscheidens von Herrn Florian Wieser fehlenden Vorstandsmitglieds, für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2023, enthielt die Vergütung, die Frau Sabine Eckhardt nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen ihr und der CECONOMY AG für die Vorstandstätigkeit erhalten hat, ausnahmsweise keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufsichtsrat für den übergangsweisen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtet hat. Demnach wurde durch den Anstellungsvertrag von Frau Sabine Eckhardt den Empfehlungen in Ziffern G.6, G.7, G.9, G.10 und G.12 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprochen. Die CECONOMY AG beabsichtigt jedoch bei zukünftigen Bestellungen von Vorstandsmitgliedern die bisher bestehende Vergütungsstruktur, deren monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfasst, wieder zu berücksichtigen und somit den Empfehlungen in Ziffern G.6, G.7, G.9, G.10 und G.12 des DCGK zukünftig wieder durchgängig zu entsprechen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, künftig den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der Ziffer C.5 DCGK zu entsprechen.

Vorstand

Aufsichtsrat